

- G. Eichenberger, Sekretär des Verbandes der Bekleidungs-, Leder- und Ausrüstungsarbeiter der Schweiz, Bern;
- H. Etter, Zentralpräsident des Schweizerischen Werkmeisterverbandes, Zürich;
- Dr. E. Schmid, Sekretär der Vereinigung schweizerischer Angestelltenverbände, Zürich;
- L. Truffer, Sekretär des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes der Schweiz, Bern;
- M. Graf, Zentralsekretär des schweizerischen Verbandes evangelischer Arbeiter und Angestellter, Zürich-Seebach.

Herr Ralph Scotoni, von Zürich, Dr. sc. techn., dipl. Ing. Chem. ETH, bisher Adjunkt I bei der Eidgenössischen Pulverfabrik Wimmis, wurde zum Vizedirektor dieser Fabrik gewählt.

Herr Henri Morier, von Neuenburg und Château d'Oex, dipl. Elektro-Ingenieur ETH, bisher Adjunkt I beim Eidgenössischen Flugzeugwerk Emmen, wurde zum Vizedirektor dieses Betriebes gewählt.

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

Fakultatives Referendum

Die Bundesversammlung hat am 28. Juni 1967 einen dringlichen

Bundesbeschluss

**über befristete Massnahmen zur Milderung der infolge der Sturmschäden
in der Waldwirtschaft entstandenen Verluste**

angenommen.

Gemäss Artikel 89^{bis}, Absatz 2 der Bundesverfassung ist dieser Beschluss dem Referendum unterstellt. Die Referendumsfrist läuft am 4. Oktober 1967 ab.

Für den Text dieses Beschlusses verweisen wir auf die Sammlung der eidgenössischen Gesetze (AS 1967, 1012).

Bern, den 13. Juli 1967.

Bundeskanzlei

**Änderungen
im Bestande der Agenten und Unteragenten von Auswanderungs- und
Passageagenturen während des II. Quartals 1967**

1. Erlrochenes Patent:

Das des Herrn Wilhelm Mattmann, Geschäftsführer der Auswanderungsagentur Allseas Shipping Company, Genf.

2. Erteilte Patente:

An Herrn Curt Häberlin, Direktor der Auswanderungsagentur ACS-Reisen AG, Bern;

An Herrn Ellio Wettstein, Geschäftsführer der Auswanderungsagentur Reisebüro Wettstein AG, Rapperswil (SG).

3. Abmeldung von Unteragenten:

Durch die Passageagentur Touring-Club der Schweiz, Genf, Herr Ernst Küttel, Luzern;

durch die Auswanderungsagentur Danzas AG, Basel, Herr Walter Cherbuliez, Zürich;

durch die Auswanderungsagentur Lavanchy & Cie. S.A., Lausanne, Fräulein Nadine Vallotton, Lausanne, Herr Jean-Jacques Chauvet, Lausanne.

4. Genehmigte Anstellungen von Unteragenten:

Für die Auswanderungsagentur Ernst Marti AG, Kallnach, Herr Fritz Schwab, Kallnach, Herr Johann von Burg, Biel, Herr Armin Marti, Murten;

für die Auswanderungsagentur A. Kuoni Aktiengesellschaft Zurich, Herr Ernst Kummer, Solothurn, Frau Hedwig Peter, Romanshorn;

für die Auswanderungsagentur Marco Agustoni, St. Gallen, Herr Marco Agustoni jun., St. Gallen;

für die Auswanderungsagentur ACS-Reisen AG, Bern, Herr Hans Peter, Zürich, Herr Emil Ulli, Basel, Herr André Mentha, Lausanne;

für die Auswanderungsagentur Danzas AG, Basel, Herr Roland Rast, Zürich.

Bern, den 30. Juni 1967.

Bundesamt für Industrie Gewerbe und Arbeit
Unterabteilung
Arbeitskraft und Auswanderung

Vorläufiges Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung des Automatik-Monteurs

(Vom 29. Mai 1967)

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

nach Massgabe von Artikel 11, Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 20. September 1963 über die Berufsbildung (in der Folge Bundesgesetz genannt) und der Artikel 12 und 21, Absatz 1 der zugehörigen Verordnung vom 30. März 1965,

erlässt

das nachstehende vorläufige Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung der Automatik-Monteure.

I. Ausbildung

1. Lehrverhältnis

Art. 1

Berufsbezeichnung und Dauer der Lehre

¹ Die Berufsbezeichnung lautet Automatik-Monteur.

² Der Automatik-Monteur befasst sich mit der Montage, der Inbetriebsetzung, dem Unterhalt und der Reparatur elektrischer, elektronischer, hydraulischer und pneumatischer Mess-, Regel- und Stueereinrichtungen.

³ Die Lehre dauert 4 Jahre. Um Störungen im Unterricht der Berufsschule zu vermeiden, ist der Antritt der Lehre nach Möglichkeit auf den Beginn des Schuljahres anzusetzen.

⁴ Gelernte Elektromonteure, Elektronik-Geräte-Mechaniker, Fernmelde- und Elektronikapparate-Monteure und Elektromechaniker werden nach einer Zusatzlehre von mindestens einem Jahr zur Lehrabschlussprüfung als Automatik-Monteur zugelassen.

⁵ Die zuständige kantonale Behörde kann im Einzelfall unter den Voraussetzungen von Artikel 13, Absatz 2 des Bundesgesetzes eine Änderung der normalen Dauer der Lehre bewilligen.

Art. 2

Anforderungen an die Lehrbetriebe

¹ Automatik-Monteur-Lehrlinge dürfen nur in Werkstätten und Fabriken ausgebildet werden, die sich mit der Herstellung oder dem Unterhalt sowie der Reparatur von elektrischen Anlagen (ohne Hausinstallationen), elektronischen, elektromechanischen, hydraulischen und pneumatischen Mess- und Regelgeräten befassen.

² Die Lehrbetriebe müssen von einer nach Artikel 120^{ter}, Absatz 2 der Starkstromverordnung fachkundigen Person (Inhaber des Ausweises über die bestandene Prüfung in den berufskundlichen Fächern der Meisterprüfung für Elektroinstallateure sowie Ingenieure oder Techniker, die vom Eidgenössischen Starkstrominspektorat als fachkundig erklärt wurden) geleitet sein oder einen solchen ständig beschäftigen. Ferner müssen sie über die zur Ausübung des Automatik-Monteur-Berufes notwendigen Werkzeuge, Werkzeugmaschinen, Mess- und Prüfeinrichtungen verfügen und in der Lage sein, das in den Artikeln 5 und 6 umschriebene Lehrprogramm vollständig zu vermitteln.

³ Vorbehalten bleiben die allgemeinen Voraussetzungen für die Annahme von Lehrlingen gemäss Artikel 9, Absatz 1 des Bundesgesetzes.

Art. 3

Höchstzahl der Lehrlinge

¹ In einem Betrieb dürfen jeweils ausgebildet werden:

- 1 Lehrling, wenn der Lehrmeister oder die mit der Ausbildung betraute Person allein tätig ist. Ein zweiter Lehrling darf seine Probezeit antreten, wenn der erste ins letzte Lehrjahr tritt.
- 2 Lehrlinge, wenn der Meister 1-2,
- 3 Lehrlinge, wenn er 3-5 gelernte Automatik-Monteuere oder gelernte Berufsleute verwandter Berufe ständig beschäftigt.
- 1 weiterer Lehrling auf jede weitere angebrochene oder ganze Gruppe von 3 ständig beschäftigten, gelernten Automatik-Monteuere oder gelernten Berufsleuten verwandter Berufe.

² Als verwandte Berufe gelten Elektromonteuere, Elektronik-Geräte-Mechaniker, Fernmelde- und Elektronikapparate-Monteuere und Elektromechaniker.

³ Die Aufnahme von 2 und mehr Lehrlingen ist zeitlich so anzusetzen, dass sich die Lehrantritte möglichst gleichmässig auf die einzelnen Lehrjahre verteilen.

⁴ Beim Vorliegen besonderer Verhältnisse, insbesondere beim Fehlen einer geeigneten Lehrstelle, kann die zuständige kantonale Behörde im Einzelfall die vorübergehende Erhöhung der oben festgesetzten Lehrlingszahl bewilligen.

2. Lehrprogramm für die Ausbildung im Betrieb

Art. 4

Allgemeine Richtlinien

¹ Dem Lehrling sind beim Antritt der Lehre ein geeigneter Arbeitsplatz und die notwendigen Werkzeuge und Instrumente zuzuweisen.

² Der Lehrling ist von Anfang an planmässig in den Beruf einzuführen. Er ist rechtzeitig über die bei den verschiedenen Arbeiten auftretenden Unfallgefahren und möglichen Gesundheitsschädigungen und besonders auf die Gefahren durch den elektrischen Strom aufzuklären. Die Führung eines Arbeitstagebuches das der Lehrmeister periodisch kontrollieren soll, ist ihm zu empfehlen.

³ Der Lehrling ist zu Reinlichkeit, Ordnung, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit sowie zu genauem, sauberem und mit fortschreitender Fertigkeit auch zu raschem und selbständigem Arbeiten zu erziehen.

⁴ Die in den Artikeln 5 und 6 aufgeführten Arbeiten und Berufskennnisse bilden die Grundlage für eine systematische Ausbildung im Lehrbetrieb. Die Verteilung der verschiedenen Arbeiten auf die einzelnen Lehrjahre richtet sich, unter Berücksichtigung einer stufenweisen Entwicklung, nach den Arbeitsverhältnissen und dem Fabrikationsprogramm des Lehrbetriebes.

⁵ Zur Förderung der beruflichen Fertigkeiten sind alle Arbeiten abwechselungsweise zu wiederholen; die Ausbildung darin ist so zu ergänzen, dass der Lehrling am Ende seiner Lehre alle im Lehrprogramm erwähnten praktischen Arbeiten selbständig und in angemessener Zeit ausführen kann. Insbesondere ist das selbständige Arbeiten nach Schemata und das systematische Aufsuchen von elektrischen Störungen zu fördern.

Art. 5

Praktische Arbeiten

Erstes Lehrjahr

Einführen in das Handhaben, Verwenden und Instandhalten der Werkzeuge und einfacheren Maschinen.

Feilen, Sägen, Meisseln, Nieten, Biegen und Richten.

Anwenden der Messwerkzeuge.

Anreissen und Körnen von Werkstücken.

Ausführen von Bohrarbeiten.

Schneiden von Gewinden mit Handwerkzeugen.

Ausführen von einfachen Dreharbeiten.

Einführen in das Fräsen.

Schleifen und Schärfen einfacher Werkzeuge.

Bearbeiten von Isolier- und Kunststoffen.

Weich- und Hartlöten sowie Ausführen einfacher Klemm- und Lötverbindungen.

Mithelfen beim Verlegen von elektrischen, hydraulischen und pneumatischen Leitungen.

Ausführen einfacher Reparaturarbeiten an Kleinapparaten.

Zweites Lehrjahr

Mithelfen beim Ausführen von einfachen Elektroinstallationen und einfachen Installationen für Hydraulik und Pneumatik.

Mithelfen beim Anfertigen und Anschliessen einfacher elektrischer, hydraulischer und pneumatischer Verteilanlagen.

Einziehen von Leitungen und Kabeln in Verbrauchsapparate.

Gründliches Erlernen der Löttechnik.

Ausführen von Isolations-, Spannungs-, Strom- und Leistungsmessungen.

Selbständiges Erstellen von Material- und Arbeitsrapporten.

Drittes Lehrjahr

Selbständiges Ausführen von Rohrarbeiten.

Einführen in das Messen von Wechselstrom- und Gleichstromwiderständen und -leistungen sowie von Induktivitäten und Kapazitäten.

Beheben einfacher Störungen an elektrischen, hydraulischen und pneumatischen Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen.

Verdrahten einfacher Steuer- und Messtafeln. Anschliessen hydraulischer und pneumatischer Apparate.

Zusammenstellen und Montieren von Schalttafeln an Maschinen und Apparaten.

Reparieren von einfachen elektrischen, hydraulischen und pneumatischen Apparaten.

Montieren und Einlöten von Bauelementen.

Viertes Lehrjahr

Anschliessen und Inbetriebsetzen einfacher ferngesteuerter elektrischer, elektronischer, hydraulischer und pneumatischer Mess-, Regel- und Steuereinrichtungen.

Erkennen und Eingrenzen von Störungen in Steuer-, Mess-, Regel- und Hauptstromkreisen.

Prüfen von Elektronenröhren, Halbleitern, Transduktoren und Gleichrichtern. Kennenlernen und Anwenden von Messwertumformern (Umwandlung von Temperatur, Druck, Feuchtigkeit, Weg, Kraft, in Drehmomente bzw. elektrische Messwerte).

Arbeiten mit Oszillographen, Röhrenvoltmetern.

Warten von Gebern, Reglern und Stellgliedern aller Art.

Kennenlernen und Anwenden von Photozellen, Tachogeneratoren, Widerstandsthermometern, Thermoelementen und NTC-Widerständen.

Art. 6

Berufskennnisse

In Verbindung mit den praktischen Arbeiten sind dem Lehrling durch den Lehrmeister folgende Berufskennnisse zu vermitteln:

1. *Materialkennnisse*

Merkmale, physikalische, elektrische und chemische Eigenschaften, Verwendungsmöglichkeiten und Bearbeitbarkeit der wichtigsten im Beruf zur Anwendung kommenden Werkstoffe wie:

- Stahl und Gussarten, Nichteisenmetalle und Legierungen.
- Magnetische Werkstoffe.
- Isolier- und Hilfsmaterialien, Bindemittel.

2. *Allgemeine Fachkennnisse*

Benennung, Anwendungsmöglichkeiten, Handhabung und Instandhaltung

der wichtigsten Werkzeuge, Messinstrumente, Maschinen und Vorrichtungen.
 Die gebräuchlichsten Maschinenelemente und ihre Anwendung.
 Kabel-Drahtverbindungen und Anschlüsse.
 Einschlägige SEV-Vorschriften.
 Allgemeine Unfallverhütungsvorschriften.

3. *Grundlagen der Elektrotechnik, Elektronik, Hydraulik und Pneumatik*

Die nachfolgenden Berufskennntnisse werden durch die Berufsschule vermittelt. Der Lehrmeister hat bei der praktischen Anwendung den Lehrling stets auf die in der Schule gewonnenen Kenntnisse hinzuweisen und diese dadurch zu festigen.

- Spannungsquellen.
- Begriffe über Spannung, Strom, Widerstand.
- Arbeit, Leistung, Wirkungsgrad.
- Geschlossene elektrische Stromkreise (elektrotechnische Grundgesetze).
- Wirkungen des elektrischen Stromes.
- Magnetismus, Elektromagnetismus.
- Induktion, Selbstinduktion.
- Gleich- und Wechselstromlehre.
- Theoretische Grundlagen der Elektronik.
- Lesen von Schemata.
- Nichtzusammendrückbarkeit der Flüssigkeiten.
- Viskosität.
- Hydrostatischer Druck.
- Druckübertragung durch Flüssigkeiten.
- Pascal'sches Gesetz und seine Anwendungen.
- Auftrieb in Flüssigkeiten.
- Archimedisches Lehrsatz; schwimmende Körper.
- Druckwirkung der Gase im Zustand der Ruhe.
- Zusammendrückbarkeit der Gase, verdichtete Gase.
- Boyle-Mariott'sches Gesetz.
- Strömungsdruck, Strömungsgeschwindigkeit, innere Reibung.

4. *Angewandte Elektrotechnik, Elektronik, Hydraulik und Pneumatik*

- Transformatoren, Gleichrichter, Akkumulatoren.
- Einphasen-Wechselstrommotoren, Drehstrommaschinen.
- Gleichstrom-Maschinen.
- Schalt-, Steuer- und Messgeräte.
- Elektronenröhren, Ionentröhren.
- Halbleiter wie Transistoren, Dioden.
- Transduktoren.
- Nicht lineare Widerstände wie NTC-Widerstände, Photozellen.
- Einfache Regel-, Mess- und Steuerkreise.
- Pumpen, Speicher, Ventile, Regulierorgane.
- Heber, hydraulische Motoren, Verbindungsorgane.

- Druck-, Mengen- und Niveaumessungen.
- Schemata von hydraulischen Kreisläufen.
- Kompressoren, Speicher, Ventile, Regulierorgane.
- Pneumatische Heber und -Motoren.
- Druck- und Mengemessungen.
- Schemata von pneumatischen Kreisläufen.
- Massnahmen zur Verhütung von Unfällen im allgemeinen und im besonderen durch den elektrischen Strom und Erste Hilfe.

II. Lehrabschlussprüfung

1. Durchführung der Prüfung

Art. 7

Allgemeines

¹ Durch die Lehrabschlussprüfung soll festgestellt werden, ob der Lehrling die zur Ausübung seines Berufes nötigen Fertigkeiten und Kenntnisse besitzt.

² Die Prüfung wird von den Kantonen durchgeführt. Sie umfasst zwei Teile:

- a. Prüfung in den berufskundlichen Fächern (praktische Arbeiten, Berufskennnisse und Fachzeichnen);
- b. Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

³ Die nachstehenden Bestimmungen beziehen sich, mit Ausnahme von Artikel 17, ausschliesslich auf die Prüfung in den berufskundlichen Fächern, während sich die Prüfung in den allgemeinbildenden Fächern nach den Anordnungen der zuständigen kantonalen Behörde richtet. Die Bestimmungen von Artikel 10 bis 15 gelten als Mindestanforderungen.

Art. 8

Organisation der Prüfung

¹ Die Prüfung ist in einem hierzu geeigneten Betrieb oder Raum durchzuführen und in allen Teilen sorgfältig vorzubereiten. Dem Prüfling sind Werkbank, Werkzeuge, die erforderlichen Maschinen, Vorrichtungen, Kontroll- und Messinstrumente in gutem, betriebsbereitem Zustand zur Verfügung zu stellen.

² Die Unterlagen für die Prüfungsarbeiten wie Material, Werkstattzeichnungen, Schemata oder Skizzen sind dem Kandidaten erst bei Beginn der Prüfung auszuhändigen. Sie sind ihm, soweit notwendig, zu erklären.

Art. 9

Experten

¹ Für jede Prüfung sind genügend Fachleute als Experten zu ernennen. In erster Linie sind Teilnehmer von Expertenkursen zu berücksichtigen.

² Die Experten haben dafür zu sorgen, dass sich der Prüfling auf allen Arbeitsgebieten während einer angemessenen Zeit betätigt, damit eine vollständige Beurteilung der vorgeschriebenen Berufsarbeiten möglich ist.

³ Die Ausführung der Prüfungsarbeiten ist von einem Experten gewissenhaft zu überwachen. Er soll während der Prüfung die notwendigen Aufzeichnungen über seine Beobachtungen machen.

⁴ Die Beurteilung der ausgeführten Arbeiten sowie die Abnahme der Prüfung in den Berufskennntnissen hat in Anwesenheit von mindestens zwei Experten zu erfolgen. Bei der Beurteilung der Prüfungsarbeiten im Fachzeichnen hat ein Fachmann aus der Praxis, der mit der Ausführung von technischen Zeichnungen vertraut ist, mitzuwirken.

⁵ Die Experten haben den Prüfling in ruhiger und wohlwollender Weise zu behandeln. Allfällige Bemerkungen sind sachlich anzubringen.

Art. 10

Prüfungsdauer

Die Prüfung in den berufskundlichen Fachern dauert 3 ½ Tage. Davon entfallen auf

- | | |
|----------------------------------|-------------|
| a. die praktischen Arbeiten etwa | 24 Stunden |
| b. die Berufskennntnisse | 1–2 Stunden |
| c. das Fachzeichnen | 3 Stunden |

2. Prüfungsstoff

Art. 11

Praktische Arbeiten

Jeder Prüfling hat an einem oder mehreren Arbeitsstücken die nachstehenden Arbeiten gemäss den in der Zeichnung angegebenen Formen, Massen und Genauigkeiten oder nach anderen schriftlichen Angaben oder Schemata auszuführen¹⁾:

Bei den Arbeiten unter Abschnitt 2 bis 4 ist auf die Art des Lehrbetriebes angemessen Rücksicht zu nehmen.

1. *Allgemeine Mechanikerarbeiten* (etwa 7 Stunden)

Feilen von einfachen Werkstücken auf vorgeschriebene Form und Genauigkeit. Anreissen, Bohren und Gewindeschneiden. Drehen von einfachen Werkstücken mit Zylinderfläche, Anpass, Bund, eingestochener Nute nach vorgeschriebenen Toleranzen. Drehen einfacher Fassonen.

2. *Erstellen einer Schaltung oder Verteilanlage* (etwa 9 Stunden)

Es kommen folgende Arbeiten in Frage: Erstellen von elektrischen Schaltungen bestehend aus mindestens einem Haupt- und einem Steuerstromkreis in Verbindung mit einem hydraulischen oder pneumatischen Steuerkreis.

Erstellen und Anschliessen hydraulischer oder pneumatischer Verteilanlagen.

¹⁾ Anmerkung: Werkstattzeichnungen für geeignete Prüfungsstücke zu Position 1 der praktischen Arbeiten können bei der Geschäftsstelle des Arbeitgeberverbandes Schweizerischer Metallindustrieller in Zurich bezogen werden.

3. *Aufsuchen und Beheben von Störungen* (etwa 4 Stunden)

Es kommen folgende Arbeiten in Frage: Aufsuchen und Beheben von Störungen in elektrischen Steuerungsanlagen mit mindestens einem elektronischen Element wie Röhre, Transistor, Halbleiter, verbunden mit den notwendigen Messungen.

Aufsuchen und Beheben von Störungen in hydraulischen und pneumatischen Mess-, Regel- und Steuereinrichtungen.

4. *Messarbeiten* (etwa 4 Stunden)

Es kommen folgende Arbeiten in Frage: Ausführen und Auswerten von Messungen allgemeiner Art und an elektronischen Elementen.

Ausführen und Auswerten von Messungen allgemeiner Art an hydraulischen und pneumatischen Apparaten und Einrichtungen.

Art. 12

Berufskennnisse

Die Prüfung ist möglichst anhand von Anschauungsmaterial vorzunehmen. Sie erstreckt sich auf den in Artikel 6 umschriebenen Stoff.

Art. 13

Fachzeichnen¹⁾

1. Entwerfen von Schemata elektrischer und elektronischer Stromkreise oder hydraulischer und pneumatischer Kreislaufe.

2. Herauszeichnen einer oder mehrerer Einzelpositionen aus einfachen Zusammenstellungszeichnungen. Ausführung: Werkstattgerechte Skizze von freier Hand (Kreise mit Zirkel) nach VSM-Normen.

3. *Beurteilung und Notengebung*

Art. 14

Beurteilung der praktischen Arbeiten

¹ Die Prüfungsarbeiten gemäss Artikel 11 werden in den nachstehenden Positionen beurteilt und bewertet:

Pos. 1 Allgemeine Mechanikarbeiten;

Pos. 2 Schaltung oder Verteilcranlage;

Pos. 3 Beheben von Störungen;

Pos. 4 Messarbeiten.

² Für jede Position ist nur eine Note einzusetzen, in ihr sind sämtliche vorkommenden Arbeitstechniken ihrem Schwierigkeitsgrad entsprechend zu berücksichtigen. Massgebend für die Beurteilung sind Arbeitsgüte und Arbeitsmenge

¹⁾ Anmerkung: Geeignete Prüfungsaufgaben für das Fachzeichnen Pos. 1 und 2 können bei der Geschäftsstelle des Arbeitgeberverbandes Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller in Zürich bezogen werden.

bzw. verwendete Arbeitszeit sowie Aussehen und Genauigkeit der Mechanikerarbeiten und der Schaltung oder Verteileranlage (Pos. 1 und 2).

³ Wird eine Position weiter in Unterpositionen aufgeteilt und werden für diese Hilfsnoten eingesetzt, so ist die Positionsnote nicht einfach als arithmetisches Mittel aus verschiedenen Teilnoten zu errechnen. Sie ist vielmehr unter Berücksichtigung dieser Teilnoten und unter Beachtung der Wichtigkeit der einzelnen Teilarbeiten im Rahmen der Prüfungsposition zu schätzen und nach Artikel 16 zu erteilen.

Art. 15

Beurteilung der Berufskennntnisse und des Fachzeichnens

¹ Jede der nachstehenden Positionen der Berufskennntnisse und des Fachzeichnens ist gesondert zu beurteilen.

1. *Berufskennntnisse:*

Pos. 1 Materialkennntnisse;

Pos. 2 Allgemeine Fachkennntnisse;

Pos. 3 Grundlagen der Elektrotechnik, Elektronik, Hydraulik und Pneumatik;

Pos. 4 Angewandte Elektrotechnik, Elektronik, Hydraulik und Pneumatik.

2. *Fachzeichnen:*

Schemata und Handskizze sind gesondert zu beurteilen.

a. Schemata:

Pos. 1 Technische Richtigkeit (Vollständigkeit, Erläuterungen, Wertangaben);

Pos. 2 Zeichnerische Ausführung (Anordnung, Übersichtlichkeit, Strich, Beschriftung und Arbeitsmenge).

b. Handskizze:

Pos. 1 Technische Richtigkeit (Darstellung und Projektion);

Pos. 2 Mass- und Bearbeitungsangaben (richtige und vollständige Eintragung);

Pos. 3 Zeichnerische Ausführung (Strich, Beschriftung und Arbeitsmenge).

² Bei Unterteilung von Positionen in Unterpositionen gilt Artikel 14, Absatz 3 sinngemäss.

Art. 16

Notengebung

¹ Die Experten haben in jeder Prüfungsposition die Leistungen wie folgt zu beurteilen und die entsprechenden Noten zu geben¹⁾:

¹⁾ Anmerkung: Formulare zum Eintragen der Prüfungsergebnisse können bei der Geschäftsstelle des Arbeitgeberverbandes Schweizerischer Maschinen- und Metallindustrieller unentgeltlich bezogen werden.

| <i>Eigenschaften der Leistungen</i> | <i>Beurteilung</i> | <i>Note</i> |
|---|--------------------|-------------|
| Qualitativ und quantitativ vorzüglich | ausgezeichnet | 6 |
| Annähernd richtig und vollständig, verdient aber die höchste Qualifikation nicht | sehr gut | 5,5 |
| Zweckentsprechend, mit nur geringfügigen Fehlern | gut | 5 |
| Befriedigend, aber gewichtigere Fehler und kleine Lücken aufweisend | ziemlich gut | 4,5 |
| Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Automatik-Monteur zu stellen sind, noch knapp entsprechend | genügend | 4 |
| Den Mindestanforderungen, die an einen gelernten Automatik-Monteur zu stellen sind, nicht mehr entsprechend | ungenügend | 3 |
| Grobe Fehler aufweisend und unvollständig | sehr schwach | 2 |
| Wertlos oder nicht ausgeführt | unbrauchbar | 1 |

Andere Zwischennoten als 5,5 oder 4,5 sind nicht zulässig.

² Die Note in den praktischen Arbeiten, in den Berufskennnissen und im Fachzeichnen bildet je das Mittel aus den Noten der einzelnen Prüfungspositionen. Sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Auf Einwendungen des Prüflings, er sei in einzelne grundlegende Arbeiten nicht eingeführt worden, darf keine Rücksicht genommen werden. Die Angaben des Prüflings sind jedoch im Expertenbericht (Artikel 17, Absatz 4) zu vermerken.

Art. 17

Prüfungsergebnis

¹ Das Ergebnis der Lehrabschlussprüfung wird durch eine Gesamtnote ausgedrückt. Sie wird aus den folgenden 4 Noten ermittelt, von denen die Note der praktischen Arbeit doppelt zu rechnen ist:

Mittelnote in den praktischen Arbeiten,

Mittelnote in den Berufskennnissen,

Mittelnote im Fachzeichnen (Schemazeichnen, Handskizze),

Mittelnote in den allgemeinbildenden Fächern (Rechnen, Buchführung, Muttersprache, Staats- und Wirtschaftskunde).

² Die Gesamtnote ist das Mittel aus diesen Noten ($\frac{1}{5}$ der Notensumme); sie ist auf eine Dezimalstelle ohne Berücksichtigung eines Restes zu berechnen.

³ Die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Mittelnote in den praktischen Arbeiten als auch die Gesamtnote je den Wert 4 nicht unterschreitet.

⁴ Zeigen sich bei der Prüfung Mängel in der beruflichen Ausbildung, so haben die Experten genaue Angaben über ihre Feststellungen in das Notenformular einzutragen.

⁵ Das ausgefüllte Notenformular ist nach der Prüfung durch die Experten unverzüglich der zuständigen kantonalen Behörde zuzustellen.

Art. 18

Fähigkeitszeugnis

Wer die Lehrabschlussprüfung bestanden hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis. Sein Inhaber ist berechtigt, die gesetzlich geschützte Berufsbezeichnung *gelernter Automatik-Monteur* zu führen.

III. Inkrafttreten

Art. 19

Dieses vorläufige Reglement tritt am 1. Juli 1967 in Kraft.

Bern, den 29. Mai 1967.

Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit

Der Direktor:

Holzer

Bekanntmachungen von Departementen und anderen Verwaltungsstellen des Bundes

| | |
|---------------------|------------------|
| In | Bundesblatt |
| Dans | Feuille fédérale |
| In | Foglio federale |
| Jahr | 1967 |
| Année | |
| Anno | |
| Band | 1 |
| Volume | |
| Volume | |
| Heft | 28 |
| Cahier | |
| Numero | |
| Geschäftsnummer | --- |
| Numéro d'affaire | |
| Numero dell'oggetto | |
| Datum | 13.07.1967 |
| Date | |
| Data | |
| Seite | 1239-1251 |
| Page | |
| Pagina | |
| Ref. No | 10 043 693 |

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.